

Änderungen im Kostentarif

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro neu	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro alt
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	im Format DIN A 5	3,00	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00	3,00
2.	Fotokopien		
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß		
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten	0,80 0,40	0,50 0,30
2.1.2.	im Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite	1,90 1,00 0,47	1,00 0,80 0,70
2.2.	Fotokopien, farbig		
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite	3,85 1,90 1,00	1,20 0,80 0,60
3.1.	Beglaubigungen		
3.1.1.	Beglaubigung von Unterschriften	4,00	3,00
3.1.2.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstaufbereitung der Durchschrift	6,00 2,50	3,00 1,50
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland je Urkunde	10,00	8,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nicht- bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkauf- rechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00	10,00
10.5.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	15,00	
10.11.	Genehmigungen nach § 144 BauGB für Grundstückskaufvertrag für Grundschuldbestellungen und Löschungsbewilligen bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages für jede angefangene 5.000 EURO	25,00 10,00 5,00	neu aufge- nommen
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	Zeitaufwand	neu aufge- nommen

13.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt beträgt die Gebühr 10,00 bis 500,00 €. Innerhalb dieses Rahmens sind die Gebühren nach Nr. 13.1 und 13.2 zu erheben.		neu aufgenommen
13.1.	Rechtsbehelfen denen Verwaltungsakte zugrunde liegen, bei denen sich ein Streitwert ermitteln lässt: Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert: bis 50,00 EURO bis 250,00 EURO bis 500,00 EURO bis 1000,00 EURO bis 1500,00 EURO bis 2000,00 EURO bis 2500,00 EURO bis 4000,00 EURO bis 5000,00 EURO bis 7500,00 EURO bis 10000,00 EURO bis 12500,00 EURO bis 15000,00 EURO bis 17500,00 EURO bis 20000,00 EURO bis 22500,00 EURO bis 25000,00 EURO bis 27500,00 EURO bis 30000,00 EURO bis 32500,00 EURO bis 35000,00 EURO bis 37500,00 EURO bis 40000,00 EURO bis 42500,00 EURO bis 45000,00 EURO bis 47500,00 EURO bis 50000,00 EURO über 50000,00 EURO	10,00 15,00 25,00 35,00 45,00 55,00 65,00 80,00 95,00 110,00 125,00 140,00 155,00 170,00 185,00 200,00 225,00 250,00 275,00 300,00 325,00 350,00 375,00 400,00 425,00 450,00 475,00 500,00	neu aufgenommen
13.2.	Rechtsbehelfen denen Verwaltungsakte zugrunde liegen, bei denen sich kein Streitwert ermitteln lässt nach Zeitaufwand im Rahmen von mindestens 10,00 EURO und höchstens 500,00 EURO	Zeitaufwand	neu aufgenommen
Anmerkung zu den Gebühren nach Zeitaufwand			
Bei einer Bestimmung der Gebühren nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zugrunde gelegt:			
für Beschäftigte der Entgeltgruppen E2, E2Ü und E3		34,00	32,00
für Beschäftigte der Entgeltgruppen E4 bis E8		46,00	39,00
für Beamte der Besoldungsgruppe bis A13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E9 bis E12		57,00	49,00
für Beamte der Besoldungsgruppe bis A16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E13 bis E15Ü		71,00	65,00
Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.			